

B e k a n n t m a c h u n g

=====

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden:

Gemarkung: Schmitshausen
Flurstück: 1859
Wirtschaftsart: Waldfläche
Lage: In der Ahnung am Hang
Größe (qm): 6.550

Als Eigentümer soll eingetragen werden:

Sebastian Weise (Er hat sich das herrenlose Grundstück angeeignet, nachdem er vom Land Rheinland-Pfalz das Aneignungsrecht erworben hat.)

Aufgrund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen. Alle Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlegung geltend machen können oder die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb **eines Monats** seit Aushang dieser Bekanntmachung bei dem Grundbuchamt anzumelden. Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt werden.

Gatzke
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:

Steil
Justizinspektorin als
Urakundsbeamtin der Geschäftsstelle

